jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/21 11Os7/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1989

Norm

StGB §109 Abs3 Z1

Rechtssatz

Hausfriedensbruch gemäß dem § 109 Abs 3 Z 1 StGB erfordert, daß der Täter beabsichtigt (§ 5 Abs 2 StGB), gegen eine im geschützten Objekt befindliche Person oder Sache Gewalt auszuüben. Eine Gewaltanwendung gegen Personen und Sachen, zu der sich der Täter erst nach Eindringen in den Raum entschließt, vermag diesen Tatbestand nicht zu verwirklichen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 7/89
  Entscheidungstext OGH 21.02.1989 11 Os 7/89
  Veröff: SSt 60/12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093063

Dokumentnummer

JJR_19890221_OGH0002_0110OS00007_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at